

Zwischenbericht

Entgleisung Z 44971 im Vbf Wels am 29.09.2023

GZ: 2026-0.768.463

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2026. Stand: 28. September 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmimi.gv.at/impressum/daten.html

Vorwort

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und möglichst nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache eines Vorfalles, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs. 3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene

Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben.....	6
1.1 Hergang.....	6
1.2 Folgen.....	6
1.3 Weitere Angaben	7
2 Untersuchung.....	8
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte.....	8
2.2 Geplante Untersuchungsschritte.....	8
2.3 Sicherheitsempfehlungen	9

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am Freitag, den 29. September 2023 um ca. 14:49 Uhr entgleiste Zug 44971 bei der Einfahrt in den Bf Wels Vbf-Einfahrgruppe auf der Weiche 511. Durch diese Entgleisung kam es zur Zugtrennung zwischen den Wagen 5 und 6 und zur Entgleisung der Wagen 6 bis 9. Die Wagen stürzten teilweise um und es kam zu einem Austritt des RID Ladeguts Styrol.

1.2 Folgen

Es wurden keine Personen verletzt.

Durch die Entgleisung entstanden Schäden an der Infrastruktur (Oberbau, sicherungstechnische Einrichtungen und Oberleitung), den Fahrzeugen und der Umwelt. Aufgrund der Beschädigung der Wagen traten 52.600 kg des Stoffes 39 UN 2055 Styren, Monomer, Stabilisiert, 3, III aus und versickerten im Gleisbereich.

Bezifferung der Schäden:

- Infrastruktur € 2.000.000,-
- Schienenfahrzeuge € 700.000,-

Gesamtsumme: € 2.700.000,-

Dieser Unfall ist als schwerer Unfall im Sinne des Art. 3 Z 12 der RL 2016/798 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 UUG 2005 einzustufen, da die Gesamtschadenssumme (Fahrzeuge, Infrastruktur und Umwelt) mehr als zwei Millionen Euro beträgt.

Aufgrund dessen wurde eine Sicherheitsuntersuchung gemäß § 9 Abs. 2 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/798 eingeleitet.

1.3 Weitere Angaben

- ÖBB-Strecke 10112 Marchtrenk=Wels Hauptbahnhof
- Betriebsstelle: Wels Verschubbahnhof-Einfahrgruppe
- Kilometer 211,469
- Gleis 510
- Weiche 511
- Zug 44971: 1 Triebfahrzeug und 18 Wagen (Gefahrgut)
- 1 Triebfahrzeugführer:in
- +23,8° C, heiter, keine witterungsbedingten Einschränkungen der Sichtverhältnisse
- Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

2 Untersuchung

2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Annahme der fernmündlichen Meldung des Infrastrukturbetreibers am 29.09.2023 um 17:25 Uhr
- Untersuchung vor Ort am 30.09.2023
- Annahme der Niederschrift über einen gemeinschaftlichen Lokalaugenschein am 30.09.2023
- Annahme der schriftlichen Meldung des Infrastrukturbetreibers am 02.10.2023
- Ernennung der Untersuchungsleitung
- Eruierung der Kontaktdaten und Informierung der Beteiligten über die Untersuchungseinleitung
- Notifizierung an die Europäische Eisenbahnagentur
- Informationsanforderung an den Infrastrukturbetreiber
- Informationsanforderung an das Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Sichtung und Auswertung der eingelangten Unterlagen
- Weitere Informationsanforderung an den Infrastrukturbetreiber
- Auswertung der Registrierauswertung des Zug 44971
- Sichtung ähnlich gelagerter Vorfälle in der Vergangenheit
- Weitere Sichtung und Auswertung aller eingelangten Unterlagen des Infrastrukturbetreibers und des Eisenbahnverkehrsunternehmens
- Sichtung und Auswertung der Dokumente zu Bauarbeiten an der Infrastruktur
- Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichts an die Beteiligten gemäß § 14 UUG 2005 zur Stellungnahme (Stellungnahmezeitraum von 13.08.2026 bis 25.09.2026)

2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Sichtung, Auswertung und Dokumentierung der eingelangten Stellungnahmen zum vorläufigen Untersuchungsbericht

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmimi.gv.at

bmimi.gv.at/sub